

## Abarbeitung der Festlegungen der Sitzung des Sozialausschusses vom 07.12.2011

TOP            Festlegungskontrolle der Niederschrift des Sozialausschusses vom  
3.1.3.        03.11.2011  
              Vorlage: IV-0091/2011

Zu 5.2. des Protokolls zur Anfrage Kita- und Schulverpflegung wird von Frau Brämer angeregt, dass die Qualitätsstandards der DGE zukünftig in den Verhandlungen mit den Essenanbietern bzw. in den Ausschreibungen Berücksichtigung finden sollten.

### **Stellungnahme zur Anregung:**

Neben der Aufgabe der Betreuung und Erziehung von Kindern haben Tageseinrichtungen auch einen Bildungsauftrag, die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern. Hierzu zählt auch die Ernährungsbildung im Rahmen der Bildung eines gesundheitsfördernden Verhaltens.

Das Handlungsfeld „Ernährung“ ist in vielen Bereichen des pädagogischen Alltags präsent und fließt somit in alle Entwicklungsbereiche mit ein. Ziel der ernährungspädagogischen Arbeit ist es, Kinder zu einem selbstbestimmten eigenverantwortlichen Umgang mit Essen und Trinken zu befähigen.

Ihre ersten Erfahrungen machen die Kinder im familiären Umfeld. Mit dem Besuch einer Tageseinrichtung erweitert sich das Umfeld der Kinder durch weitere Bezugspersonen, hier z.B. die Erzieher. Diese gewinnen an Bedeutung. **Die größte Chance, das Ernährungsverhalten von Kindern positiv zu beeinflussen, besteht, wenn Eltern und Tageseinrichtungen zusammenarbeiten und sich ergänzen. Grundlegend für eine gute Zusammenarbeit ist es, dass die Einrichtung ein festes Verpflegungskonzept nach der DGE hat, welches den Eltern bekannt ist.**

Das Verpflegungskonzept wird in Zusammenarbeit mit dem Elternkuratorium und dem pädagogischen Personal erstellt und ist im pädagogischen Konzept verankert. Beim Aufnahmegespräch wird den Eltern dieses Konzept vermittelt.

**Bei der Auswahl der Essenversorger werden die Eltern und das Kuratorium mit einbezogen und entscheiden auch darüber. Hier wird selbstverständlich auf ein vollwertiges und gesundheitsförderndes Speisenangebot nach den Richtlinien der DGE geachtet. Das muss vom Essenanbieter auch nachgewiesen werden (z.B. Bio-Zertifizierung, vegetarische Gerichte, usw.).**

Der Speiseplan wird den Eltern regelmäßig zugänglich gemacht.

In der Gemeinde Barleben werden die Kindereinrichtungen und Schulen von drei Essenanbietern versorgt. ( Bördeküche, Sodexo und Conrad Menü).

Die Verträge wurden jeweils für ein Jahr geschlossen und laufen automatisch weiter, wenn nicht gekündigt wird. Handlungsbedarf für eine Neuausschreibung besteht nicht, da die Einrichtungen mit den Anbietern zufrieden sind. In allen Einrichtungen ist die Teilnehmerquote bei der Essenversorgung 100 %.

## **TOP 5. Anfragen zu den Mitteilungen und Anfragen , Anregungen und Anträge**

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Fußweg Ecke Meitzendorfer Straße/Breiteweg (vor dem Bäcker) eine Baustelle befindet und u.a. besonders die Schüler hier die Fahrbahn benutzen müssen.  
Im Rahmen der Gefahrenabwehr wird eindringlich eine schnelle Veränderung erwartet.

### **Stellungnahme zur Anregung**

Die Baugrube wurde im Dezember 2011 geschlossen. Es bestehen damit im Gehwegbereich keine Einschränkungen für die Fußgänger mehr.

## **TOP 6. Anträge zur Aufnahme in die nächste Tagesordnung**

### **Antrag: Zuständigkeitsordnung**

Es ist zu prüfen, ob die am 30.09.2004 beschlossene Zuständigkeitsordnung noch aktuell ist. Außerdem sollte die Zuständigkeitsordnung demnächst im Gemeinderat als TOP vorgesehen werden.

Abstimmung über den Antrag:

### **Abstimmungsergebnis**

JA	NEIN	ENTH	BEFA
3	2	1	0

### **Stellungnahme zur Anregung:**

Die im Jahre 2004 vom Gemeinderat beschlossene Zuständigkeitsordnung ist nicht mehr gültig, sie gilt wie die Geschäftsordnung, für die Wahlperiode des jeweiligen Gemeinderates. Die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes enthält eine derartige Regelung oder Hinweis nicht. Gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA erfolgt die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Daraus ergibt sich, das Vorschlagsrecht des Bürgermeisters, welche Verhandlungsgegenstände in welchen Ausschüssen vorberaten werden sollen. Die Entscheidungszuständigkeit ergibt sich aus der Hauptsatzung. Eine Zuständigkeitsordnung zur Ergänzung der Hauptsatzung wäre unter Beachtung des § 47 Abs. 1 GO LSA unzulässig. Die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse gemäß § 48 GO LSA regelt die Gemeindeordnung nicht. Somit besteht hierzu auch keine gesetzliche Pflicht oder Gebot. Eine Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse wäre jedoch zulässig, soweit sie nicht die Rechte des Bürgermeisters gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA einschränkt.

**TOP 9. Nutzungsvertrag für die Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte  
"Barleber Hof"  
Vorlage: BV-0185/2011**

Die Beschlussvorlage – Nutzungsvertrag für die Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte „Barleber Hof“ wird erläutert und diskutiert.

Es wird angeregt, den Nutzungsvertrag dahingehend einzuschränken, dass nur eine Nutzung durch gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben vorgesehen ist.

**Stellungnahme zur Anregung**

Diese Einschränkung ist nicht erforderlich, denn Regelungen des § 1 des Vertrages lassen eine kommerzielle Nutzung nicht zu.